

Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechtliche Eckwerte

Art	Erläuterung	Beträge	
Mindestlohn	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; ab 01.01.2022</li> <li>&gt; ab 01.07.2022</li> </ul>	<p>9,82 €</p> <p>10,45 €</p>	
Aufmerksamkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Sachzuwendungen (keine Geldbeträge) an einen Arbeitnehmer aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag)</li> <li>&gt; Getränke / Genussmittel zum Verzehr im Betrieb bzw. Speisen anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes</li> </ul>	60,00 €	brutto
Betriebsveranstaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; steuer- und sv-frei bis zu einem Betrag je Arbeitnehmer für max. 2 Veranstaltungen pro Jahr incl. Speisen, Getränke, Übernachtungs- und Fahrtkosten, Musik, künstlerische Darbietung, Raummiete</li> <li>&gt; Pauschalisierung des übersteigenden Betrages mit 25 % durch den Arbeitgeber möglich</li> </ul>	110,00 €	je Veranstaltung
Erholungsbeihilfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Pauschalversteuerung mit 25 % jährlich</li> <li>&gt; für den Arbeitnehmer</li> <li>&gt; für den Ehegatten</li> <li>&gt; für jedes Kind</li> <li>&gt; Zahlung der Beihilfe i.V.m Urlaub von 3 Monaten</li> </ul>	<p>156,00 €</p> <p>104,00 €</p> <p>52,00 €</p>	
Kinderbetreuungskosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Steuerfrei nach §3 Nr. 33 EStG</li> <li>&gt; für nicht schulpflichtige Kinder des Arbeitnehmers</li> <li>&gt; max. tatsächliche Kindergartenbeiträge</li> <li>&gt; einschließlich Verpflegung mit Nachweis</li> <li>&gt; Betreuungsvertrag + Essgeldrechnung im Original zum Lohnkonto</li> </ul>		
Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>monatlicher Arbeitslohn</li> <li>Lohnsteuer</li> <li>&gt; pauschal mit 2,00 % oder nach individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen</li> <li>&gt; pauschale Lohnsteuer kann auf Arbeitnehmer abgewelzt werden</li> <li>Geringfügige Beschäftigung (gewerblich)</li> <li>&gt; 13 % KV</li> <li>&gt; 15 % RV</li> <li>&gt; 3,60 % RV Arbeitnehmer</li> <li>Geringfügige Beschäftigung (im Privathaushalt)</li> <li>&gt; 5,00 % KV</li> <li>&gt; 5,00 % RV</li> <li>&gt; 13,60 % RV Arbeitnehmer</li> <li>Antrag auf Befreiung der Rentenversicherung durch Arbeitnehmer möglich</li> </ul>	<p>max. 450,00 €</p> <p>im Jahr höchstens 5.400,00 €</p>	
kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; nicht mehr als drei Monate (bei einer Fünf-Tage-Woche)</li> <li>&gt; insgesamt 70 Arbeitstage (bei regelmäßig weniger als fünf Arbeitstage in einer Woche) pro Kalenderjahr</li> <li>&gt; die Befristung klar in der Rahmenvereinbarung geregelt ist oder sich aus der Art der Arbeit ergibt</li> <li>&gt; wenn zwischen zwei Rahmenvereinbarungen mehr als zwei Monate liegen und die 70 Tage oder drei Monatsgrenze nicht überschritten wird</li> <li>&gt; die Beschäftigung nicht von vornherein auf Wiederholung und Regelmäßigkeit - auch über mehrere Jahre - ausgelegt ist</li> <li>&gt; darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden (Achtung: bei arbeitslosen Beschäftigten wird die kurzfristige Beschäftigung immer als berufsmäßig gewertet)</li> </ul>		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; darf nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen (z. B. Hausfrauen, Schüler, Studenten, Rentner)</li> <li>&gt; die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25% (§ 40a EStG) ist möglich wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der kurzfristig Beschäftigte nicht mehr als 120 € pro Arbeitstag verdient oder</li> <li>- die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird</li> </ul> </li> </ul>		
Gesundheitsförderung	<p>Das Einkommsteuergesetz enthält eine Regelung, durch die Arbeitgebern ihren Arbeitnehmern Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bezahlen können, ohne das darauf Lohnsteuer anfällt.</p> <p>&gt; möglich sind bis zu 600,00 € pro Mitarbeiter und Kalenderjahr</p> <p>Das Gesetz spricht nur von:  "Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben"</p> <p>Folgende Leistungen dürfen nur von zertifizierten Trainern ausgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Maßnahmen zur Bewegungsförderung (z.B. Pilates-Kurse, Yoga, Wirbelsäulengymnastik, Rückentraining)</li> <li>&gt; Angebote zu gesunder Ernährung (z. B. Ernährungsseminare)</li> <li>&gt; Stressbewältigung und Entspannungstechniken (z.B. Yoga , Tai Chi)</li> </ul> <p>Nicht steuerbefreite Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Mitgliedsbeiträge zu einem Sportverein oder einem Fitness-Studio</li> <li>- Kurse, in denen allein das Erlernen oder Ausüben einer Sportart im Mittelpunkt steht</li> <li>&gt; Auch für Tanzkurse oder Massagen gilt die Steuerbefreiung nicht.</li> </ul>		
Verpflegungsaufwand	<p>Abwesenheitsdauer bei Inlandreisen am jeweiligen Reisetag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; mehr als 8 Stunden</li> <li>&gt; 24 Stunden</li> <li>&gt; bei mehrtägigen für den An- und Abreisetag</li> <li>&gt; Kürzung durch Mahlzeitgestellung durch Arbeitgeber</li> <li>-Frühstück</li> <li>-Mittag/Abendessen</li> <li>&gt; bei Auslandsreisen gibt es höhere Tagessätze siehe entsprechende Veröffentlichung</li> </ul>	<p>je Kalendertag</p> <p>14,00 €</p> <p>28,00 €</p> <p>14,00 €</p> <p>20%</p> <p>40%</p>	
Sozialversicherung 50% Arbeitgeber 50% Arbeitnehmer	<p>Arbeitslosenversicherung</p> <p>Rentenversicherung</p> <p>Pflegeversicherung</p> <p>Besonderheit in Sachsen: Hier zahlen die Arbeitnehmer einen Anteil von 2,025 % und die Arbeitgeber von 1,025%</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; PV-Zuschlag für Kinderlose (ab dem 23. Lebensjahr)</li> <li>&gt; Krankenversicherung</li> <li>&gt; individueller von der Krankenkasse festgesetzter Zusatzbeitrag</li> </ul> <p>Neben dem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent gibt es einen ermäßigten Beitragssatz in Höhe von 14,00 Prozent</p> <p>Er gilt für Versicherte, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben,  z. B. für Mitarbeiter die Vorruhestandgeld erhalten oder Altersvollrentner sind oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen.</p>	<p>2,40%</p> <p>18,60%</p> <p>3,05%</p> <p>0,35%</p> <p>14,60%</p> <p>variabel</p>	
Künstlersozialabgabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Künstlersozialabgabe</li> </ul>	<p>4,20%</p>	
Sachbezüge	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mahlzeiten (täglich)</li> <li>&gt; Frühstück</li> </ul>	<p>1,87 €</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Mittag</li> <li>&gt; Abendessen</li> </ul>	<p>3,57 €</p> <p>3,57 €</p>
	Sachbezugsfreigrenze erhöht sich auf	50,00 €
Sachbezugsfreigrenze	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; z.B. Warengutschein für Arbeitnehmer</li> <li>&gt; pro Monat und je Arbeitnehmer</li> </ul> <p>&gt; begünstigte Gutscheine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen</li> <li>- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn</li> <li>- die folgende Kriterien des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) erfüllen:</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf Produktpalette des Ausstellers oder in einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland begrenzt sind. (z.B. Center-Gutschein, City-Card)</li> <li>2. Auf ein Warensortiment begrenzt sind.</li> </ol> <p>(z.B. Tankstelle, Fitnessleistung, Printmedien, Bücher, Kino, Fahrberechtigungen für Personennah- und Fernverkehr, Streamingdienste etc.)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Auf bestimmte soziale/steuerliche Zwecke begrenzt sind.</li> </ol> <p>(Behandlungskarten für ärztliche Leistung oder Reha-Maßnahme, Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen, Essenmarken etc.)</p> <p>Nicht mehr anerkannt sind Gutscheine/Karten, welche zum Erwerb von Produkten durch Fremdanbieter (z.B. Marketplace) genutzt werden können. (z.B. Amazon)</p> <p>Gleiches gilt für Geldkarten die über eine Barauszahlungsfunktion verfügen</p>	50,00 €
Fahrtkosten	> bis 20 km gefahrene Strecke	0,30 €
Fahrten Wohnung-Arbeit und Reisekosten	> ab 21 km gefahrene Strecke	0,35 €
Coronasonderzahlung	> steuerfreie Auszahlung an Arbeitnehmer möglich bis 31.03.2022	max. 1.500,00 €
Übungsleiterpauschale	> ab 2021 § 3 Nr. 26 EStG	3.000 €
Ehrenamtpauschale	> ab 2021 § 3 Nr. 26a EStG	840,00 €
Versteuerung PKW	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Elektrofahrzeuge</li> </ul> <p>folgende Voraussetzung müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Kohlenstoffdioxidemission je gefahrenen Kilometer und</li> <li>- Bruttolistenpreis unter 60.000 €</li> </ul> <p>&gt; Hybridfahrzeug</p> <p>folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kohlenstoffdioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer oder</li> <li>- die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine:</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. beträgt bei Anschaffung bis Ende 2021 mindestens 40 Kilometer bzw.</li> <li>2. beträgt bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021 60 Kilometer</li> </ol> <p>&gt; BAFA-Zuschuss prüfen</p>	<p>0,25%</p> <p>0,50%</p>